

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 1

der Gemeinde Armstedt,

Kreis Segeberg,

für das Gebiet

zwischen den Straßen

"Hauptstraße (L 122)", "Mühlenberg" und "Dorfstraße"

Inhaltsübersicht

1. Entwicklung des Planes

2. Lage und Umfang des Plangebietes

3. Inhalt des Bebauungsplanes

- Planungsanlaß
- Art und Maß der baulichen Nutzung
- Verkehrsflächen
- Naturschutz- und landschaftspflegerische Belange.

4. Ver- und Entsorgung

5. Bodenordnende Maßnahmen

6. Kosten

1. Entwicklung des Planes

Die Gemeinde Armstedt hat am 25.05.1993 den Aufstellungsbeschluß für das Gebiet zwischen den Straßen "Hauptstraße (L 122)", "Mühlenberg" und "Dorfstraße" gefaßt, um der immer stärker werdenden Nachfrage der Bevölkerung nach Wohnraum zu entsprechen.

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um einen selbständigen Bebauungsplan im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB. Die Gemeinde Armstedt verfügt über keinen Flächennutzungsplan.

Der Bebauungsplan reicht aus, um die vorgesehene städtebauliche Ordnung zu ordnen.

Der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV '90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 S. 58).

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Gebiet liegt in der Gemarkung Armstedt, Flur 6.

Es wird begrenzt:

- im Norden durch die Flurstücke 54/7 und 54/6,
- im Osten durch die Flurstücke 3/3, 12/2 und 12/6,
- im Süden durch eine Tiefe von ca. 122 m,
- im Westen durch eine Breite von ca. 96 m.

Das Plangebiet umfaßt ca. 1,07 ha. Lage und Umfang des Planbereiches ergeben sich aus der Planzeichnung im Maßstab 1 : 1000 und dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25000.

3. Inhalt des Bebauungsplanes

Planungsanlaß

In der Gemeinde Armstedt besteht ein akuter Bedarf an Bauland für Ein- und Zweifamilienhäuser. Insbesondere für junge Armstedter Einwohner, die gerne in Armstedt bleiben möchten, stehen keine Bauplätze mehr zur Verfügung. Die auf dem privaten Grundstück bestehenden Baulücken stehen für eine Bebauung nicht zur Verfügung. Die Gemeinde plant, zur Entschärfung dieser Situation auf dem gemeindeeigenen Flurstück Baugrundstücke auszuweisen.

Per Gemeindevertreterbeschuß will die Gemeinde sicherstellen, daß die Veräußerung der Baugrundstücke nur an örtliche Bauinteressenten erfolgt. Diese Möglichkeit besteht, da die Gemeinde Eigentümerin dieser Fläche ist.

Durch den Bebauungsplan soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden.

Art und Maß der baulichen Nutzung

Es wird eine Fläche von ca. 1,07 ha als WA-Gebiet überplant. Insgesamt können 9 neue Baugrundstücke entstehen, die mit Einzel- oder Doppelhäusern bebaut werden können. Die Baugrundstücke sind in offener Bauweise mit einer GRZ von 0,25 und einem Sattel- oder Walmdach mit einer Dachneigung von 33° bis 48° zu bebauen. Die höchstzulässige GRZ der BauNVO wurde bewußt nicht voll ausgeschöpft, da die geplante Bebauung sich dem Maß nach in das Dorf einfügen soll. Gleichzeitig entspricht dies auch dem Minimierungsgebot gemäß § 8 a Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG).

Die Begrenzung der Zahl der Wohneinheiten sichert den kleinmaßstäblichen Gebietscharakter und ermöglicht so eine harmonische Einbindung in die vorhandene Dorfstruktur.

Immissionsschutz

In der näheren und weiteren Nachbarschaft zum Bebauungsplanbereich befinden sich vier landwirtschaftliche Betriebe mit Rinderhaltung.

Die Landwirtschaftskammer empfiehlt einen Mindestabstand von 100 m zwischen diesen landwirtschaftlichen Betrieben und neu entstehender Wohnbebauung, da in Kürze immissionsrechtliche Regelungen auch für Rinderhaltungen zu berücksichtigen sein werden.

Die empfohlenen Mindestabstände gegenüber der geplanten Wohnbebauung werden eingehalten.

Verkehrsflächen

Das Plangebiet wird über eine neue verkehrsberuhigte Erschließungsstraße von der Dorfstraße erschlossen. Die Straße wird in einer Fahrbahnbreite von 4,0 m, einem 0,50 m breiten Grünstreifen und einem 1,50 m breiten überfahrbaren Gehweg ausgebaut.

Ausreichend Parkplätze stehen für die geplanten Wohneinheiten im Geltungsbereich zur Verfügung.

Der Stellplatzbedarf ist auf den privaten Grundstücken unterzubringen.

Naturschutz- und landschaftspflegerische Belange

Beschreibung des Bearbeitungsgebietes

Boden

Im Bearbeitungsgebiet sind Podsol-Braunerden im Bereich der Grundmoräne aus dem schwach lehmigen Sand entwickelt.

In einer Mächtigkeit von 100 bis 150 cm steht schwach lehmiger Sand über sandigem bis schluffrigem Lehm. Der Boden besitzt ein geringes Bindevermögen für Nährstoffe und eine hohe Wasserdurchlässigkeit. Das Grundwasser steht mehr als 2,0 m unter der Geländeoberfläche.

Braunerden entstehen im gemäßigt-humiden Klima durch Silikatverwitterung, die eine Verbraunung und Verlehmung in den tieferen Schichten des Profils erfaßt. Die Braunerden lassen sich bei ausreichender Düngung und Zufuhr von Wasser vielfach sehr gut ackerbaulich nutzen. Flachgründige Braunerden werden wegen ihres Steingehaltes meist forstwirtschaftlich genutzt.

Klima

Die Niederschläge liegen im Bereich der Hohen Geest, in dem die Gemeinde Armstedt liegt, etwa zwischen 825 mm und 700 mm im Jahr und gehen damit zum Teil über den Jahresdurchschnitt Schleswig-Holsteins von 750 mm hinaus, zum Teil liegen sie aber auch geringfügig darunter.

Aufgrund der Nord-Ost-Exposition des Bearbeitungsgebietes wird es besonders im Frühjahr zu einer langsameren Erwärmung des Bodens kommen, und es werden sich bodennah Kaltluftzonen ausbilden.

Schutzverordnungen

Für den Bereich des B-Plan-Gebietes gelten keine Schutzverordnungen.

Vorhandene Nutzungen

Das Grundstück, auf dem das geplante Wohngebiet entstehen soll, wird zur Zeit als Weidegrünland genutzt. Angrenzend im Osten und Süden, zum Teil durch Knicks und geschnittene Hecken abgegrenzt, liegen die Hausgärten der angrenzenden Wohnbebauung. Im Süden und Westen erstrecken sich, ebenfalls durch Knicks abgegrenzt, Weidegrünländereien. In der Nordost-Ecke des B-Plangeltungsbereiches verläuft die Dorfstraße, die als Gemeindestraße nur vom örtlichen Verkehr genutzt wird und von der aus auch die Erschließung des Gebietes vorgesehen ist.

Grünland

Auf den untersuchten Wirtschaftsgrünländereien im Bearbeitungsgebiet herrschen von Weidelgras dominierte Einsaatflächen vor. In diesen Beständen gedeihen in der Regel nur wenige weitere Pflanzenarten wie Löwenzahn, Vogelmiere, Stumpfblättriger Ampfer, Gänseblümchen und Weißklee.

Knicks, Einzelbäume

Die Knicks im Bearbeitungsgebiet des B-Planes Nr. 1 der Gemeinde Armstedt sind dem Schlehen-Hasel-Typ zuzuordnen. Stieleichen bilden Überhälter, ergänzende Gehölze sind Schwarzer Holunder, Weißdorn, Vogelbeere, Hainbuche, Rotbuche, Esche und Zitterpappel.

Knicks begrenzen die Fläche, auf der das Wohngebiet entstehen soll, nach Süden, zum Teil nach Westen und zum Teil nach Osten. Die Knicks zu den landwirtschaftlichen Flächen sind in sehr gutem Pflegezustand. Die Wälle sind stabil, der Aufbau der Strauchschicht vielfältig und nicht überaltert. Die Überhälter stehen in unregelmäßigen Abständen von 10 bis 15 m. Die Beschattung des Knickwalles läßt die Entwicklung von Gräsern kaum zu. Es sind z. T. dichte Bestände des Tüpfelfarnes entstanden.

In weniger gutem Zustand befinden sich die Knicks entlang der Hausgärten am östlichen Rand des B-Plangebietes. Der Gehölzbewuchs ist spärlich, der Knickwall stark degeneriert. Die Krautvegetation wird von sich stark ausbreitenden Stauden und Gartenunkräutern, wie z. B. Giersch, bestimmt.

Neben den Knicks stellen auch Einzelgehölze wertvolle ökologische Bestandteile der Kulturlandschaft dar. Sie bieten Tieren Unterschlupf, Deckung oder Ansitzwarten.

Einige große Bäume stehen auf der Grenze zu den Wohngrundstücken am Nordrand des B-Plangebietes. Es handelt sich um Eichen, Weiden und Kastanien.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Bearbeitungsgebiet des B-Planes Nr. 1 ist geprägt durch die mit Einzelgrößen von 5 - 7 ha sehr weitläufigen, aber durch Knicks voneinander getrennten Grünlandflächen. Eine besondere Situation ergibt sich aufgrund der hohen Reliefenergie der Grundmoräne, deren Geländeoberfläche innerhalb des Bearbeitungsgebietes um ca. 5 m nach Nordosten abfällt.

Bewertung

Die Bewertung erfolgt mit einer zweistufigen Skala. In die erste Stufe werden eingeordnet:

Stufe 1: ökologisch wertvolle Bereiche
- alle Knicks und Einzelgehölze

In die zweite Stufe werden eingeordnet:

Stufe 2: ökologisch weniger wertvolle Bereiche
- Gartenflächen aufgrund ihrer intensiven Nutzung
- artenarmes Dauergrünland

Bewertung des Landschaftsbildes

Die in der Vergangenheit durchgeführte Flurbereinigung hat mit der Reduzierung der Knicks zu einer Vergrößerung der landwirtschaftlich genutzten Einzelflächen, zu einer Vereinheitlichung der Nutzungen und damit zu einer Verarmung der Vielfalt des Landschaftsbildes geführt. Aufgrund der erheblichen Neigung des Geländes nach Nordosten besteht besonders für das Bearbeitungsgebiet eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Störungen, wie sie durch eine weitere Nutzungsintensivierung der Landschaft hervorgerufen werden können.

Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan liegt für die Gemeinde Armstedt nicht vor. Gemäß § 6 LNatSchG ist die Gemeinde verpflichtet, umgehend einen Landschaftsplan aufzustellen, wenn ein Bauleitplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden soll und Natur und Landschaft dadurch erstmalig oder schwerer beeinträchtigt werden können.

Auf Antrag der Gemeinde kann die oberste Naturschutzbehörde im Einzelfall Ausnahmen von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Landschaftsplanes zulassen.

Diesen Antrag hat die Gemeinde zum 13.12.1993 gestellt und der Minister für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein hat diesem Antrag am 25.01.1994 entsprochen.

Beschreibung des Eingriffs

Gemäß dem Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Armstedt soll an der Dorfstraße ein neues Wohngebiet entstehen. Aus diesem Grunde treten Veränderungen am derzeitigen Zustand ein.

Dieses sind im einzelnen:

- Änderung der Nutzung von heute landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Beeinträchtigung vorhandener Lebensräume und Landschaftselemente
- Veränderung des Wasserhaushaltes, z. B. durch Flächenversiegelung
- Veränderung des natürlichen Reliefs durch Abgrabung und Aufschüttung der Bodenoberfläche, um sie als Baufläche nutzen zu können
- Errichtung von bis zu 7,00 m hohen Gebäuden
- Erweiterung der Verkehrsflächen, Ausbau der Erschließungsstraßen, Ausbau von Stellplätzen, Garagen, Zufahrten, Terrassen und Hofflächen
- Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Veränderung des Kleinklimas

Der vorhandene Bewuchs (umliegende Knicks) ist vor Beeinträchtigungen zu bewahren und zu schonen. In jeder Phase der Baudurchführung sind die zu erhaltenen Bäume und Knicks vor schädigenden Einflüssen zu schützen (DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).

Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Die Hanglage des Baugebietes bewirkt, daß die geplanten Gebäude noch aus großer Entfernung sichtbar sein werden. Zum Teil werden die vorhandenen Gebäude an der Dorfstraße eine Abschirmung darstellen. Zur Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind am West- und Südrand des B-Plangebietes in einer Breite von 3 m Knicks festgesetzt.

Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet

Erhalt und Entwicklung vorhandener Lebensräume und Landschaftselemente

Aufgrund der hohen ökologischen und landschaftsästhetischen Wertigkeit des Knicks, der sich hier jedoch am östlichen Rand des Bebauungsplangebietes in einem schlechten Zustand befindet, ist dieser Bereich durch Gehölznachpflanzungen zu ergänzen.

Darüber hinaus ist ihm auf der westlichen Seite vor dem Knickfuß ein 5 m breiter Geländestreifen zuzuschlagen. Dieser ist als extensive öffentliche Grünfläche mit zweimaliger Mahd herzustellen und zu pflegen. Diese Fläche ist mit einem Zaun einzufriedigen.

Der südliche Rand des Bebauungsplangebietes ist gleichfalls als Knick in einer Breite von 3 m auszubilden.

Bepflanzt werden soll der Knick u. a. mit Gehölzen, die einen Abstand von 10 m aufweisen. Verwendung finden Rotbuche, Hainbuche, Stieleiche und Vogelbeere in der Qualität

Heister 2 x verpfl. 200/250.

Ansonsten sind standortgerechte Sträucher 2 x verpfl. 100/150 wie Gemeiner Schneeball, Hartriegel, Hasel, Holunder, Hundsrose, Pfäffenhütchen sowie Weißdorn im Abstand von 50 cm zu pflanzen.

Ähnlich wie die östliche Seite des Bebauungsplanes ist auch die westliche Seite zu gestalten.

Dem 3 m breiten Knick wird westlich ein 5 m breiter Geländestreifen vorgelagert. Er ist als extensive öffentliche Grünfläche herzustellen, zu unterhalten und mit einem Zaun einzufriedigen.

Die hier zu verwendenden Gehölze und Sträucher und deren Pflanzabstände entsprechen den vorgenannten.

Für sämtliche Flächen gilt, daß die Baugrenzen mindestens 5 m vom Knickfuß festgesetzt werden.

Diese Maßnahme im Randbereich des Bebauungsplangebietes ist gleichfalls als Eingriffsminimierung gegenüber dem Landschaftsbild anzusehen.

Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche

Am Nordrand des Bebauungsplangebietes wird eine öffentliche Grünfläche ausgewiesen.

Sie wird entlang ihrer Nord- und Westgrenze auf einer Breite von 3 m mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt.

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf den Privatgrundstücksflächen

Auf den privaten Grundstücken ist zum Erhalt des dörflichen Charakters und aus landschaftspflegerischen Gründen ein Gebot zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt worden.

Anpflanzen von Bäumen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind auf den öffentlichen Verkehrsflächen zwei hochstämmige großkronige Laubbäume zu pflanzen, wahlweise Stieleiche bzw. Hainbuche 3 x verpfl. 16/18 cm.

Der für die Bepflanzung zu empfehlende Bereich befindet sich im Zentrum des Wendehammers.

Reduzierung der negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

Auswirkungen auf den Wasserhaushalt ergeben sich durch die Bodenversiegelung beim Bau von Verkehrsflächen, Häusern, Auffahrten, Terrassen und Hofflächen. Zur Minimierung der Auswirkungen ist für die Grundstücke das Maß der baulichen Nutzung mit einer Grundflächenzahl von 0,25 nicht voll ausgeschöpft worden.

Ganzflächig versiegelnde Maßnahmen, insbesondere Asphalt und Beton für die Befestigung von Wegen, Plätzen und Hofflächen sind auf privaten Grundstücken unzulässig.

Die Bilanzierung erfolgt nach dem Runderlaß, "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt vom 28.11.1994.

In der Bilanzierung geht die Bebauungsplanfläche, abzüglich der Flächen "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Natur und Landschaft" (Knick, Straßenbäume) sowie den öffentlichen Grünflächen (Anpflanzung im Norden des Bebauungsplangebietes, Geländestreifen vor den Knicks) ein.

Für die Bauflächen sind nach dem Runderlaß die zulässige Überbauung, die durchschnittlich zulässige Versiegelung und die Erschließung zu ermitteln. Die Eingriffsfläche im Bearbeitungsgebiet stellt sich als intensiv genutztes Grünland dar.

Durch die ausgewiesene Grundflächenzahl (GRZ 0,25) der Bebauung ist eine Versiegelung von 35 % (GRZ + durchschnittlich zulässige Versiegelung) vorgesehen. Für die Erschließung werden weitere 10 % vorgesehen, d. h., 45 % der Bauflächen sind auszugleichen. Es wird hier ein Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,3 angenommen. D. h., 30 % der Fläche müßten in eine Naturnahfläche umgewandelt werden.

Als Ausgleich werden die Grundflächen der neu anzulegenden Knicks und die öffentlichen Grünflächen (Sukzession) veranschlagt, da hier neben der vorhandenen Nutzung eine erhebliche ökologische Aufwertung stattfinden wird.

Flächenermittlung:

Bebauungsplangebiet	12.000 qm
vorhandene Bepflanzung	120 qm
öffentliche Grünfläche	155 qm
Bepflanzungsmaßnahmen	530 qm
Schutzstreifen	1.100 qm
Grundstücksflächen, Erschließung	9.995 qm

Eingriff	Ausgleichsverhältnis	ausgleichspflichtig	Ausgleich
Baugrundstücke, Erschließung 9.995 qm			Knick 590 qm öffentliche Grünstreifen Sukzession
45 % = 4.498 qm	1 : 0,3	1.350 qm	1.120 qm
		1.350 qm	1.710 qm

Der Eingriff durch den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Armstedt ist somit vollständig kompensiert.

Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme sollte vor Beginn der Baumaßnahme abgeschlossen sein.

Während der Baumaßnahme sind die Gehölzbestände durch geeignete Maßnahmen zu schützen. (Siehe DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).

4. Ver- und Entsorgung

Frischwasserversorgung

Der Wasserbeschaffungsverband Brockstedt liefert das Trinkwasser. Die Verteilung erfolgt über die zentrale Trinkwasserversorgungsanlage der Gemeinde Armstedt.

Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch die zentrale Mischwasserkanalisation der Gemeinde mit Einleitung in die Klärteiche.

Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt durch Anschluß an die Mischwasserkanalisation.

Das nicht verunreinigte Dach- und Oberflächenwasser kann auf den Grundstücken verrieseln - soweit es der Untergrund zuläßt - oder durch Anschluß an die Mischwasserkanalisation erfolgen.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg zur Müllzentraldeponie des Kreises Segeberg.

Gasversorgung

Die Gasversorgung kann durch Anschluß an das Netz der Schleswig-Holsteinischen Stromversorgungs-AG (Schleswag) erfolgen.

Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz der Schleswig-Holsteinischen Stromversorgungs-AG (Schleswag).

Feuerlöscheinrichtungen

Das Baugebiet wird mit einer ausreichenden Anzahl von Hydranten in Abstimmung mit der Feuerwehr ausgestattet. Im übrigen wird auf das vom Innenminister mit Erlaß vom 17.01.1979 herausgegebene Arbeitsblatt über die Sicherstellung der Löschwasserversorgung hingewiesen.

5. Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet

Die Sicherung des allgemeinen und besonderen Vorkaufsrechtes durch Satzung erfolgt gemäß den §§ 24 und 25 BauGB.

Umlegung, Grenzregelung, Enteignung

Soweit sich das zu bebauende Gelände in privatem Eigentum befindet und die vorhandenen Grenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht zulassen, wird eine Umlegung der Grundstücke gem. §§ 45 ff. BauGB vorgesehen. Wird eine Grenzregelung erforderlich, so findet das Verfahren nach §§ 80 ff. BauGB Anwendung. Bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke findet das Enteignungsverfahren nach §§ 85 ff. BauGB statt.

Die genannten Verfahren werden jedoch nur dann durchgeführt, wenn die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht zu tragbaren Bedingungen im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

Die Eigentümer der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgestellt. Sie sind im Eigentümerverzeichnis namentlich aufgeführt, das gleichzeitig auch die Kataster-Grundstücksbezeichnungen und Flächenangaben enthält.

6. Kosten

Für die im vorliegenden Bebauungsplan Nr. 1 vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen werden der Gemeinde Armstedt voraussichtlich folgende, zunächst überschlägig ermittelte Kosten entstehen:

Grunderwerb und Ausbau der Straßen	400 000 DM
vorgesehene Beleuchtung	17 000 DM
Regenwasserentwässerung	48 000 DM
Ausgleichsmaßnahmen	20 000 DM
Gesamtkosten	485.000 DM
abzüglich Gemeindeanteil	48.500 DM
Erschließungsbeiträge	436.500 DM

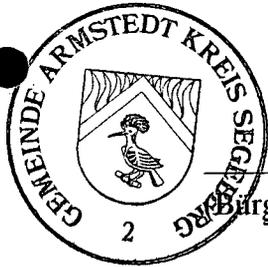
Von der Gesamtsumme des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes trägt die Gemeinde Armstedt gem. § 129 Abs. 1 BauGB 10 %.

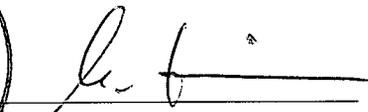
Die Gemeinde führt die Erschließung in eigener Regie durch. Die erforderlichen Mittel werden haushaltsmäßig im Rahmen eines ausgeglichenen Haushaltes bereitgestellt.

Die Kosten, die nicht zum Erschließungsaufwand gehören (§ 127 (4) BauGB), wie Kosten für Abwasser-, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, werden von den entsprechenden Trägern gemäß Satzung umgelegt.

Gemeinde Armstedt
Der Bürgermeister

Kreis Segeberg
Der Kreisausschuß
- Abt. Bauleitplanung -




Bürgermeister)

(Planaufsteller/in)